

# mobbingsyndrom.de

Index

---

Mobbingsyndrom

---

Publikationen

---

Über

---

Kontakt

---

## Inhaltsverzeichnis

1. [Mobbing](#)
2. [Mobbingsyndrom](#)
3. [Symptome](#)
4. [Erkrankungsverlauf im Detail](#)
5. [Probleme bei der Diagnose](#)
6. [Reaktionsmöglichkeiten des Opfers](#)
7. [Literaturverzeichnis](#)

## Mobbing

Definition: Mobbing liegt vor, wenn im Rahmen einer Täter-Opfer-Konstellation innerhalb einer sozialen Gemeinschaft oder einem Abhängigkeitsverhältnis der Täter mittels Psychoterror (psychische und/oder körperliche Gewalt) systematisch, willkürlich und/oder unter Anmaßung des alleinigen Deutungsrechts die Persönlichkeitsrechte seines Opfers so verletzt, dass das

Opfer psychosozial destabilisiert einen zunehmenden gesundheitlichen und sozialen Schaden erleidet.

## Mobbingsyndrom

Die Erstellung einer Diagnose bei einem Mobbing-Opfer erfordert die Einbeziehung der Krankheitsursache "Mobbing". Mobbing ist Psychoterror und somit eine Abfolge von psychischen Traumen, worauf jeder Mensch eine psychische Reaktion zeigt, welche als "Reaktion auf eine schwere Belastung" (ICD 10 F 43)<sup>1</sup> zu einer gesundheitlichen Schädigung führt. Die gesundheitlichen Folgen von Mobbing werden im "Lehrbuch der Psychotraumatologie" als "kumulative traumatische Belastungsstörung" beschrieben<sup>2</sup>.

Die Erkrankung eines Mobbing-Opfers ist somit kein statischer sondern ein dynamischer Prozess, welcher im ICD 10 nicht als eigenständige Erkrankung repräsentiert wird. Die Dynamik des Mobbing und die Dynamik der hieraus resultierenden Gesundheitsstörung ist die Ursache dafür, dass das Mobbing-Opfer erst dann ein relativ einheitliches Krankheitsbild aufweist, wenn die Erkrankung nicht im Querschnitt, sondern im Längsschnitt betrachtet wird: Das Mobbingsyndrom.

# Symptome

Die Längsschnittbetrachtung des “Mobbingsyndroms” lässt vier Stadien erkennen<sup>3</sup>:

- Stadium 1: akute Belastungsreaktion (ICD 10 F 43.0).
- Stadium 2: “kumulative” traumatische Belastungsstörung (ICD 10 F 43.9)<sup>2 3</sup>
  - biphasisches Auftreten von Depression und Angst im Wechsel mit Aggressionen und eventuell damit einhergehenden Suizidgedanken,
  - einbrechendes Selbstwertgefühl mit Selbstzweifeln und Schuldgefühlen,
  - zunehmendes Vermeidungsverhalten,
  - Schlafstörungen mit Grübelzwängen,
  - Substanzmissbrauch durch Angst und Schlafstörungen,
  - hochgradige geistige Leistungsfähigkeit betreffend den Mobbing-Konflikt,
  - eingeschränkte geistige Leistungsfähigkeit im Alltag aufgrund des eingengten Denkens an den Konflikt

- psychosomatische Funktionsstörungen (vor allem im Bewegungs-/Magen-Darm-Bereich,
- Entwicklung einer Phobie gegen Fremdbestimmung.
- Stadium 3: Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) (ICD 10 F 43.1),
- Stadium 4: Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung (F 62.0)
  - ängstlich vermeidende Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F 60.6) beim stillen Dulden des Mobbing oder nach dem verlorenen Kampf gegen das Mobbing,
  - paranoide Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F 60.0) nach besonders "subtilem" Mobbing,
  - Obsessive Persönlichkeitsstörung (ICD 10 F 60.0).

## Erkrankungsverlauf im Detail

Das Stadium 1, die akute Belastungsreaktion, ist die Folge von einzelnen Mobbinghandlungen unterschiedlichen Schweregrades. Dabei kann sich eine einzige schwere Mobbing-Handlung, wie etwa eine ungerechtfertigte fristlose Kündigung wegen einer falschen

Tatsachenbehauptung, genau so gesundheitsschädlich zum Beispiel als Suizidversuch auswirken, wie viele leichte Mobbinghandlungen.

Das Stadium 2, die kumulative traumatische Belastungsstörung (KTBS), ist die Folge von mehreren akuten Belastungsreaktionen des Stadium 1. Diese nach Fischer und Riedesser im Kapitel "Mobbing" bezeichnete "kumulierende Traumatisierung"<sup>2</sup> stellt den eigentlichen Beginn des "Mobbingssyndroms" dar. Dieses weist eine Mehrzahl der im Stadium 2 beschriebenen Charakteristika auf.

Das Stadium 3, die posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), kann die Folge von einem länger andauernden Mobbing sein, wenn das Mobbing-Opfer so "erfolgreich" psychosozial destabilisiert wird, dass nicht nur die gesundheitliche, sondern auch die wirtschaftliche Existenz (Arbeitsplatz) und das soziale Netz (Familie) akut gefährdet ist oder bereits zerstört worden ist.

Das Stadium 4, die andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung, ist neben einem Suizid der Extremfall der "Mobbing-Katastrophe". Da der Psychoterror neben der körperlichen Gewalt eine extreme Fremdbestimmung darstellt, entwickelt das Mobbing-Opfer häufig eine Phobie gegen jedwede Fremdbestimmung. Die hieraus resultierende übersteigerte Selbstbestimmtheit des Mobbing-Opfers kann dazu führen, dass dieses entweder keine andere

Meinung mehr zulässt, also selbst äußerst fremdbestimmend agiert, oder sich hochgradig verletzt und misstrauisch weitestgehend von der "Menschheit" zurückzieht.

Abhängig von der Verwundbarkeit des Mobbing-Opfers durch seine primäre Persönlichkeitsstruktur, Vorerkrankungen oder eine Behinderung und der Schwere und Häufigkeit der Mobbinghandlungen müssen nicht alle Stadien durchlaufen werden. Sie können sich überlappen und mit Ausnahme des Stadiums 4 komplett zurückbilden.

## **Probleme bei der Diagnose**

Die häufigste Fehldiagnose ist die "Anpassungsstörung" (ICD 10 F 43.2). Diese hat keinen Platz in der "Mobbing-Katastrophe", da das "Bedrängnis" bei Mobbing nicht "subjektiv", sondern objektiv ist. Niemand kann sich einem Psychoterror mit dem Zweck einer psychosozialen Destabilisierung "anpassen". Diese diskriminierende Fehldiagnose stellt eine klassische Opferbeschuldigung dar, wie sie in der Lehre der Psychotraumatologie häufig festgestellt wird. Das gleiche gilt für eine Verkehrung von Ursache und Wirkung, wenn dem Mobbing-Opfer unterstellt wird, dass seine festgestellte Erkrankung die Ursache für den Konflikt wäre. Hieraus resultierende

Diagnosen wie Persönlichkeitsstörungen, Schizophrenie usw. bestätigen die Feststellung von Leymann, der die Phase 4 der "Mobbing-Katastrophe" den stigmatisierenden ärztlichen Fehldiagnosen und juristischen Fehlentscheidungen zugeordnet hat<sup>4</sup>.

## Reaktionsmöglichkeiten des Mobbing-Opfers

Für die Dauer und die Schwere des Erkrankungsverlaufes beim Mobbing-Syndrom sind drei Reaktionsmöglichkeiten des Mobbing-Opfers von Bedeutung:

1. Die stille Duldung des Mobbing im Sinne eines "geordneten Rückzugs"<sup>5</sup> verhindert Mobbing nicht, so dass bei fortgesetztem Mobbing das Mobbing-Opfer immer kränker wird.
2. Der Kampf gegen das Mobbing im Sinne einer "aktiven Problemlösung"<sup>5</sup> ist meist erfolglos, da gegen Psychoterror im Regelfall faire Gegenmaßnahmen des Mobbing-Opfers versagen. Von Firmenleitungen ist kaum Unterstützung zu erwarten. Führungsspitzen hätten in 42% der Fälle die Mobber direkt und in 40% der Fälle die Mobber indirekt unterstützt; In 36% der Fälle hätte sich die Führungsspitze sogar gegen das Opfer gewandt<sup>6</sup>. Die innere Nähe von Firmenleitungen und Mobbern wird hier evident,

beide üben Macht aus. Manche Betriebsleitungen sind auch zu schwach, um Mobbing zu unterbinden, da Mobbing überwiegend von "Soziopathen" bzw. "Psychopathen" betrieben wird, welche manchmal im Soziogramm einer Betriebsanalyse höher stehen, als sie es der formalen Hierarchie nach sein dürften. Der Gesetzgeber und die Justiz versagen komplett. Mobbing ist in Deutschland kein Straftatbestand. Zeitnahe zivil- und arbeitsrechtliche Interventionen zur Unterbindung des Mobbing existieren bisher nicht. Prozessverläufe zur Wiedergutmachung des Schadens gestalten sich langwierig und sind unter einem Jahr nicht zu erwarten. Das Handbuch "Mobbingrechtsschutz"<sup>7</sup> fordert die Beseitigung dieser Missstände. Bisher ist jedoch kaum jemand bereit, diese abzustellen. Die medizinische Behandlung von Mobbing-Opfern ist in Ermangelung einer Zugriffsmöglichkeit auf die Krankheitsursache erschwert. Deshalb ist die Hilflosigkeit der Helfer die Regel<sup>8</sup>. Einzig die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit in Verbindung mit stützenden Gesprächen verschafft dem Mobbing-Opfer eine Linderung. Nach erneuter Mobbing-Exposition am Arbeitsplatz ist die Fortsetzung der Mobbing-Katastrophe vorprogrammiert.

3. Die rasche Flucht aus dem Umfeld des Psychoterror mittels einer "Kündigung des Arbeitsverhältnisses"<sup>5</sup> ist geeignet, einen schweren Krankheitsverlauf zu



# verhindern, jedoch aus sozialen und/oder wirtschaftlichen Gründen immer seltener möglich.

---

1. ICD 10-GM Version 2005: Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) - German Modification – Band I: Systematisches Verzeichnis, W. Kohlhammer GmbH Stuttgart
2. Fischer, G. Riedesser, P.: Lehrbuch der Psychotraumatologie, Kapitel Mobbing. München, Basel 1998, Reinhard Verlag
3. Bämayer, A.: Mobbing, Klassifikation des Erkrankungsverlaufs, Neurotransmitter 11/2006 S. 22 (Offizielles Organ des Berufsverbandes Deutscher Nervenärzte, Deutscher Neurologen und Deutscher Psychiater)
4. Leymann, H.: Der neue Mobbing-Bericht, Reinbek bei Hamburg 1995: Rowohlt
5. Schwickerath, J.: Mobbing am Arbeitsplatz, Aktuelle Konzepte zu Theorie, Diagnostik und Verhaltenstherapie
6. Europäisches Parlament: Bericht über Mobbing am Arbeitsplatz (2001/2339(INI), S. 23
7. Wickler, P.: Handbuch Mobbing-Rechtsschutz, C.F. Müller Verlag, Heidelberg, 2004
8. Bämayer, A.: Mobbing, Hilfloze Helfer in Diagnostik und Therapie, Dtsch Ärztebl 2001: A 1811-1813 (Heft 27)

Kontakt & Impressum

**Durch Menschen vorsätzlich verursachte gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Schäden**

Es gibt eine Vielzahl von vorsätzlichen Handlungen von Menschen, welche bei ihren Mitmenschen gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Schäden verursachen. Bei vorsätzlichen Schadenszufügungen liegt eine Täter-Opfer-Konstellation vor. Nahezu alle vorsätzlichen Schadenszufügungen, insbesondere bei Schädigungen der Gesundheit, sind legislativ aufbereitet und werden innerhalb des Strafgesetzbuches (3) sanktioniert, solange sie nicht im Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen sind.

Um so auffälliger ist, dass sich eine weit verbreitete Form von Schadenszufügungen mit enormen Auswirkungen primär bei jedem Opfer und sekundär in der Gesellschaft in keinem legislativen Werk der deutschen Strafrechtswissenschaft findet. Es handelt sich um Mobbing.

Eine von vielen Ursachen der strafrechtlichen Ausblendung von Mobbing wird auf angebliche Defizite in der medizinisch/psychologischen, soziologischen und juristischen Mobbingforschung und einer deshalb fehlenden allseits anerkannten Definition von Mobbing zurückgeführt.

Folgender Vorschlag für eine allgemein gültige Definition von Mobbing wird durch einen "Knock-out-Kriterienkatalog" determiniert, welcher die Basis sowohl für die medizinisch/psychologische, psychosoziale und juristische Forschung darstellen kann.

**Definition von Mobbing**

**Mobbing liegt vor, wenn im Rahmen einer Täter-Opfer-Konstellation innerhalb einer sozialen Gemeinschaft oder einem Abhängigkeitsverhältnis Täter mittels einer individuell praktizierten psychischen und/oder körperlichen Gewalt systematisch, willkürlich und beharrlich die Persönlichkeitsrechte eines Opfers so verletzen, dass das Opfer, psychosozial destabilisiert, einen zunehmenden gesundheitlichen und sozialen Schaden erleidet.**

Der dieser Definition zugrunde liegende erfahrungsgestützte Kriterienkatalog muss vollständig erfüllt sein, um von Mobbing sprechen zu können. Die Verneinung nur eines Kriteriums schließt das Vorliegen von Mobbing definitiv aus:

**Knock-out-Kriterienkatalog für Mobbing**

1. Täter-Opfer-Konstellation
2. Tathandlungen innerhalb einer sozialen Gemeinschaft
3. Tatwaffe "psychische Gewalt"
4. Abfolge beharrlicher systematischer Verletzungen der Persönlichkeitsrechte des Opfers
5. Zweck der Taten ist die psychosoziale Destabilisierung des Opfers
6. Folgen der psychosozialen Destabilisierung beim Opfer:
  - a) gesundheitlicher Schaden und/oder
  - b) wirtschaftlicher Schaden und/oder
  - c) sozialer Schaden

zu 1. Täter ist, wer Kriterium Punkt 2 und 3 praktiziert und hierdurch Kriterium Punkt 4 bis 6 bei einem anderen Menschen bewirkt.

Opfer ist, wer von einem anderen Menschen mittels Kriterium Punkt 2 und 3 die Kriterien Punkt 4 bis 6 erleidet.

zu 2. Mobbing außerhalb einer sozialen Gemeinschaft ist nicht vorstellbar.

zu 3. Die Tatwaffe psychische Gewalt ist vielgestaltig in verbalen, schriftlichen, mimischen, verhaltensorientierten, teils auch strafrechtlich relevanten Aktionen von Tätern determiniert und lässt sich im Katalog der 100+ Mobbinghandlungen nachvollziehen (2).

- Angriffe gegen die Arbeitsleistung und das Leistungsvermögen (29 Items)
- Angriffe gegen den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses (12 Items)
- Destruktive Kritik (7 Items)
- Angriffe gegen die soziale Integration am Arbeitsplatz (13 Items)
- Angriffe gegen das soziale Ansehen im Beruf (13 Items)
- Angriffe gegen das Selbstwertgefühl (11 Items)
- Angst, Schreck und Ekel erzeugen (4 Items)
- Angriffe gegen die Privatsphäre (11 Items)
- Angriffe gegen die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit (10 Items)
- Versagen von Hilfe (5 Items)

zu 4 und 5. Die Abfolge der Summe aller systematisch und beharrlich angewandten Mobbinghandlungen führt über die Verletzung des Persönlichkeitsrechts zwangsläufig zu einer psychosozialen Destabilisierung, da es keine Immunität gegen psychische Gewalt gibt, so dass jeder Mensch hierauf psychisch und psychosomatisch reagiert (1).

zu 6 a) Da Mobbing immer zu psychischen und/oder psychosomatischen Symptomen führt, im Extremfall sogar zum Suizid, kann bei jedem Mobbingopfer eine Erkrankung diagnostiziert werden, die einer Körperverletzung gleichkommt. Die hieraus resultierende medizinisch fassbare Diagnose eines Mobbingsyndroms lässt sich im Längsschnitt in 4 Stadien einteilen:

#### **Mobbingsyndrom in 4 Stadien** (1, Kapitel 13)

- Stadium 1 akute Belastungsreaktionen als Vorstufe des Mobbingsyndroms
- Stadium 2 kumulative traumatische Belastungsstörung
- Stadium 3 Posttraumatische Belastungsstörung
- Stadium 4 Andauernde Persönlichkeitsänderung nach Extrembelastung

Ein Fragebogen Psychosomatik und Konflikte erlaubt in Anlehnung und Präzisierung des LIPT-Fragebogens von Leyman die Feststellung folgender Beschwerden in den 4 Häufigkeitsstufen "sehr oft oder ständig", "oft", "weniger oft oder selten" und "nie" (1, Tabelle 6):

Somatische Beschwerden (13 Items)	Psychische Beschwerden (12 Items)
Vegetative Beschwerden (14 Items)	Substanzgebrauch (3 Items)
Schlafstörungen (4 Items)	Selbsteinschätzung der Gefühle (7 Items)
Kognitive Beschwerden (3 Items)	Konflikte (4 Items)

Zu 6 b) Der wirtschaftliche Schaden lässt sich in drei Kategorien festhalten:

- beim Mobbingopfer: Versetzung auf niedriger dotierte Stelle, Krankengeld wegen Krankenschreibung, Arbeitsplatzverlust mit Arbeitslosengeld, Hartz-IV-Bezug, Frühverrentung ...
- im Betrieb: Umsatz- und Gewinneinbußen wegen schlechtem Arbeitsklima, Fehlzeiten, Konfliktmanagement, Kündigungsschutzklagen ...
- in der Gesellschaft: Belastungen des staatlichen Sozialsystems nach dem SGB II, SGB III, SGB V, SGB VI, SGB IX und SGB XII ...

zu 6 c) Sozialer Schaden: soziale Isolation oder Ausschluß aus der sozialen Gemeinschaft

## Vergleich strafrechtlich relevanter Kriterien bei vorsätzlich verursachten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schäden

Vergleicht man Handlungen von Tätern, die mittels psychischer Gewalt gesundheitliche, wirtschaftliche und soziale Schäden verursachen, mit den legislativen Sanktionen, erkennt man eine Diskrepanz zwischen vergleichsweise relativ harmlosen Straftaten (z.B. Beleidigung) mit vergleichsweise harmlosen Folgen und den komplett unsanktionierten Taten mittels Mobbing mit seinen vergleichsweise gravierenden gesundheitlichen Folgen beim Opfer und den hieraus resultierenden gesellschaftlich entstehenden Kosten wegen Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationen, Arbeitsplatzverlust mit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe bis hin zur Frühverrentung.

Die nachfolgende auf Erfahrungen und Schätzungen beruhende Übersicht über vorsätzliche Taten mit hierdurch verursachten gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schäden und deren legislativen Sanktionen belegt diese Diskrepanz.

### Übersicht über das Ausmaß von vorsätzlichen Taten mit gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgeschäden und deren legislative Sanktionen im Strafrecht

Tat	Tatwaffe		Anzahl der Taten	Anzahl der Täter	Tatfolgen			Dauer des Schadens	Sanktion
	Körperliche Gewalt	Psychische Gewalt			Gesundheitlicher Schaden	Wirtschaftlicher Schaden	Sozialer Schaden		
Sexueller Missbrauch	+ - +++	+++	unbegrenzt	1 - ?	+++	+ - +++	0 - +++	+ - lebenslang	174-176
Vergewaltigung	+++	+++	1 - ?	1 - ?	+++	+ - +++	0 - +++	+ - lebenslang	177-178
Menschenhandel	+ - +++	+ - +++	1 - ++	1 - ?	+ - +++	+ - +++	+ - +++	+ - lebenslang	180-181
Beleidigung	0	+	1 - ?	1	0 - +	0	0	0 - +	185
Üble Nachrede	0	+	1 - ?	1	0 - +	0 - +	(+)	0 - +	186
Verleumdung	0	+	1 - ?	1	0 - +	0 - +	(+)	0 - +	187
Mord	0 - +++	0 - ?	1 - ?	1 - ?	+++	0	0	---	211
Totschlag	+ - +++	0 - ?	1	1 - ?	+++	0	0	---	212-213
Körperverletzung	+++	0 - ?	1 - ?	1 - ?	+ - +++	0 - ?	0 - ?	+ - lebenslang	223-229
Misshandlung	0 - +++	0 - +++	1 - ?	1 - ?	+++	0 - ?	0 - ++	+ - lebenslang	225
<b>Mobbing</b>	<b>0 - +</b>	<b>+++</b>	<b>unbegrenzt</b>	<b>unbegrenzt</b>	<b>+ - +++</b>	<b>+ - +++</b>	<b>+ - +++</b>	<b>+ - lebenslang</b>	<b>?</b>
Stalking	0 - +	+++	unbegrenzt	1	+ - +++	0 - ++	0 - ++	0 - lebenslang	238
Freiheitsberaubung	0 - +++	+ - +++	1	1 - ?	+++	0 - +	0 - +	0 - lebenslang	239
Nötigung	+ - ++	+ - +++	1 - ?	1 - ?	+	0 - ?	0 - ?	0 - +	240
Bedrohung	0	+ - +++	1 - ?	1 - ?	+	0 - ?	0 - ?	0 - +	241
Raub	+ - ++	+ - +++	1	1 - ?	+ - ++	+ - +++	0 - +	0 - +	249
Schwerer Raub	+ - +++	+ - +++	1	1 - ?	+ - +++	+ - +++	0 - +	0 - lebenslang	250-251
Erpressung	0 - ++	+ - +++	1	1	+ - ?	+ - ++	0 - +	0 - +	253, 255

Anmerkung zur Tabelle: --- unzutreffend      0 entfällt  
+ gering ausgeprägt      ++ durchschnittlich ausgeprägt

? abhängig vom Tatgeschehen  
+++ erheblich ausgeprägt

Das große dicke Fragezeichen in der Spalte 10 markiert die legislative Untätigkeit bei der Sanktionierung von Mobbing im Bereich vorsätzlich erzeugter Schäden im gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bereich mittels psychischer Gewalt. Im Gegensatz hierzu werden alle anderen in der Übersicht genannten Gewalttaten mit teils deutlich geringeren Auswirkungen auf betroffene Opfer strafrechtlich geahndet. Die Beseitigung dieses gravierenden Versäumnis des Gesetzgebers ist überfällig, um den Anschluss nicht an die Länder zu verlieren, die bereits Mobbing sanktionieren: Frankreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Dänemark, Belgien, Serbien, Niederlande, Spanien und Österreich (Cybermobbing). Erfolgt in Deutschland weiterhin keine Sanktion von Mobbing, so kann dies als legislative Erlaubnis gesehen werden, psychische Gewalt einzusetzen und straflos das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Gesundheit zu verletzen. Dies ist ein verheerendes Signal, das als Aufforderung zur Anwendung von Hass gegen jederman, auch gegenüber Politikern und Kirchenmännern, verstehen.

### **Wie könnte Mobbing strafrechtlich im Strafgesetzbuch abgehandelt werden?**

In Anlehnung an einschlägige Paragrafen des Strafgesetzbuches (§ 225 Misshandlung, § 238 Stalking) und des Arbeitsschutzgesetzes könnte eine strafrechtliche Sanktionierung von Mobbing wie folgt aussehen:

#### **StGB § ?????? Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Mobbing)**

- (1) Wer einen Menschen mittels psychischer Gewalt innerhalb einer sozialen Gemeinschaft beharrlich und systematisch in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt und hierdurch in seiner psychosozialen Unversehrtheit und Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu xxx Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Auf Freiheitsstrafe bis zu xxx Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.
- (3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von xxx Jahren bis zu xxx Jahren.
- (4) Wer eine Person, die
  1. seiner Fürsorge untersteht oder ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, durch Vernachlässigung seiner Pflicht, für eine "menschengerechte Gestaltung der Arbeit" zu sorgen, zulässt, dass Untergeordnete die in den Absätzen 1, 2 und 3 aufgeführten Taten begehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu xxx Jahren oder Geldstrafe bestraft.
  2. Auf Freiheitsstrafe nicht unter xxx Jahren ist zu erkennen, wenn durch die Pflichtverletzung nach Absatz 4 Nummer 1 die schutzbefohlene Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gerät.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

#### **Anmerkungen zur strafrechtlichen Verfolgung von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts**

Der Straftatbestand der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts mittels Mobbing sollte mit der selben Begründung wie bei Stalking nicht im Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen

werden. Hierdurch soll die Belastung der Opfer von Mobbing reduziert werden.

Wird Mobbing als Straftat geahndet, eröffnet sich die Vermeidung von demütigenden Vergleichen zwischen Opfern und Tätern in Mobbingschutzprozessen bei Arbeitsgerichten. Vergleiche stellen grundsätzlich eine Fortsetzung von Mobbing dar, da Vergleiche zwischen Tätern und Opfern immer eine Mitschuld des Opfers suggerieren, also eine Opferbeschuldigung beinhalten. Opferbeschuldigungen stellen dabei eine bevorzugte und oft praktizierte Mobbinghandlung dar. Insofern erlauben Vergleiche eine Fortsetzung des Mobbing im Einvernehmen mit der arbeitsrechtlichen Justiz. Im Widerspruch hierzu sind Vergleiche zwischen Opfern und Tätern im Strafrecht nicht üblich.

Eine schwere Gesundheitsstörung könnte dann vorliegen, wenn die Gesundheitsstörung

- einer ambulanten oder stationären ärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung bedarf oder
- die Verordnung eines Arzneimittels erfordert oder
- eine Krankschreibung erfordert oder
- eine Suizidalität resultiert oder
- ein Suizidversuch oder ein vollendeter Suizid vorliegt oder
- .....

### **Ergänzung in anderen Rechtsvorschriften**

Hat die Verletzung der Persönlichkeitsrechte in erheblicher Weise zu einer schweren behandlungsbedürftigen Erkrankung geführt, die das Opfer und/oder das staatliche Sozialsystem nach dem SGB II, SGB III, SGB V, SGB VI, SGB IX und SGB XII belastet, hat der Täter und/oder die für die menschengerechte Gestaltung der Arbeit verantwortliche Person den immateriellen und materiellen Schaden des Opfers und die finanziellen Aufwendungen des Sozialsystems zu ersetzen.

### **Literatur**

1. Bämayer A: Das Mobbing-Syndrom, Diagnostik, Therapie und Begutachtung im Kontext zur in Deutschland ubiquitär praktizierten psychischen Gewalt, Europäischer Universitätsverlag 2012, Bochumer Universitätsverlag 2012
2. Esser A, Wolmerath M: Mobbing, Der Ratgeber für Betroffene und ihre Interessenvertretung, 4. Auflage, Bund-Verlag 2001
3. Strafgesetzbuch